

Zweitens ist die Frage der Demokratie auch aus der Sicht des revolutionären Weltprozesses Hauptdiskussionsgegenstand. „Die Fragen der Demokratie stehen bekanntlich im Mittelpunkt des ideologischen und politischen Kampfes zwischen der Welt des Sozialismus und der Welt des Kapitalismus.“/23/ Diese Tatsache ist nicht etwa bloß auf die Zunahme der ideologischen Aktivitäten des Klassegegners zurückzuführen. Vielmehr ist der Imperialismus durch den unaufhaltsamen Vormarsch des Sozialismus genötigt, sich der ideologischen Auseinandersetzung zu stellen.

Der Kampf um die Demokratie in den Ländern des Kapitals hat vor allem seine klassenmäßig-sozialökonomische Begründung: Im Imperialismus entwickeln sich neben dem grundlegenden Klassenwiderspruch zwischen Bourgeoisie und Proletariat Widersprüche zwischen den Monopolen und dem gesamten Volk, zwischen dem Monopolkapital, das die Demokratie unterdrückt, und den nach Demokratie strebenden Massen./24/ Daher ist „Entwicklung der Demokratie bis zu Ende ... eine der integrierenden Aufgaben des Kampfes um die soziale Revolution“./25/ Daher weisen die kommunistischen und Arbeiterparteien in den Ländern des Kapitals den Völkern eine klare Perspektive: „Zurückdrängung und Brechung der Herrschaft des Monopolkapitals und Errichtung einer antimonopolistischen Demokratie, die den Weg zum Sozialismus öffnet.“/26/

Das Wesen der Demokratie und ihre Bedeutung für die Gesellschafts- und Staatsentwicklung, letztlich für das Verhältnis von Mensch und Gesellschaft — das sind Fragen, mit denen sich jeder Rechtszweig, jeder Rechtswissenschaftler auf seinem Forschungs- und Lehrgebiet gründlich beschäftigen muß. Die Herausarbeitung des Wesens der sozialistischen Demokratie und ihrer Überlegenheit gegenüber jeglicher Spielart bürgerlicher Demokratie ist von wachsender Bedeutung für den Kampf gegen den Imperialismus, für die Förderung des revolutionären Weltprozesses, für die Auseinandersetzung mit allen möglichen bürgerlichen „Demokratie“-Konzeptionen, die gegen den realen Sozialismus, gegen die reale sozialistische Demokratie vorgebracht werden.

Die Entlarvung imperialistischer Apologie ist mit dem überzeugenden Nachweis zu verbinden, daß nur im realen Sozialismus Demokratie und Freiheit, Menschenrechte und Menschenwürde, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sowie die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit gewährleistet sind. Damit sind zugleich theoretische Gegenstände der Auseinandersetzung mit dem Imperialismus Umrissen, denen sich alle Rechtswissenschaftler, unabhängig von ihrem speziellen Rechtszweig, in verstärktem Maße zuwenden müssen.

Vervollkommnung and höhere Effektivität der staatlich-rechtlichen Leitung

Fragen der praktischen Verwirklichung der sozialistischen Demokratie gehören im wesentlichen — wenn auch nicht ausschließlich — zum Gegenstandsbereich des Staats- und des Verwaltungsrechts. Zwei Gesichtspunkte sind hier besonders hervorzuheben:

Erstens wächst die Rolle der Volksvertretungen als der gewählten Machtorgane. Dazu gehört die wachsende Autorität der Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten sowie die Erhöhung ihrer Wirksamkeit als leitende, beschließende, arbeitende und kontrollierende Körper-

schaften. Von großer Bedeutung ist auch der stärker werdende Einfluß der Volksvertretungen auf die Qualität der staatlichen Verwaltung und auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Mit der wachsenden Rolle der Volksvertretungen ist die zunehmende Bedeutung der Massenorganisationen als wesentlicher Faktoren des politischen Systems des Sozialismus und als Garant reeller Demokratie untrennbar verbunden./27/ Ihre Einflußnahme auf die Festigung der sozialistischen Rechtsordnung verdient nähere Untersuchung."

Zweitens ist die staatliche Leitungstätigkeit inhaltlich weiter zu qualifizieren und gesellschaftlich wirksamer zu gestalten. „Das erfordert eine volksverbundene, operative, wissenschaftlich begründete und rationell organisierte Arbeitsweise der Staatsorgane.“/28/ Von dieser Aufgabenstellung müssen maßgebliche Impulse zur inhaltlichen und methodischen Entwicklung des Verwaltungsrechts ausgehen.

Damit hängt die Notwendigkeit zusammen, tiefer in die Beziehungen von Recht und objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten einzudringen — zugleich als Voraussetzung für die Erforschung und Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts, für eine effektive Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung.

Sowohl auf dem XXV. Parteitag der KPdSU als auch auf dem IX. Parteitag der SED wird nachdrücklich auf die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung orientiert./29/ Dazu gehören ohne Frage auch juristische Exaktheit und Präzision, die Vervollkommnung der Gesetzgebungstechnik und der Rechtsanwendung, um den Klassenwillen der herrschenden Arbeiterklasse klar und deutlich auszudrücken und auch konsequent durchzusetzen. Aber die juristische Norm kann nur dann gesellschaftlich verändernd wirksam werden, wenn sie die objektiven gesellschaftlichen Erfordernisse in einer der Spezifik des Rechts entsprechenden Weise in sich aufgenommen hat, also namentlich als Verantwortungsbeziehungen, als Beziehungen von Rechten und Pflichten.

Eine der bedeutsamsten juristischen Aufgaben, die nur in interdisziplinärer Gemeinschaftsarbeit zu lösen ist, besteht darin, die objektiv herangereiften gesellschaftlichen Erfordernisse in juristisch faßbare, normierte Handlungsvorgaben und Verhaltensorientierungen — also als Beziehungen von Verantwortung, Rechten und Pflichten — zu transformieren, die mit juristischen Mitteln, also auch in Verantwortlichkeitsformen und mit staatlich-rechtlicher Gewalt, kontrollierbar und durchsetzbar sind. Es versteht sich, daß die Festlegung solcher Verantwortungsbeziehungen in ihrer Einheit und Koordination mit anderen sozialen Hebeln, Stimuli und Einwirkungsformen erfolgen muß und daß die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts nicht allein von der Durchsetzung rechtlicher Verantwortlichkeit, von juristischen Sanktionen abhängt. Aber andererseits darf auf diese nicht verzichtet werden, wie auch das Recht in diesen Möglichkeiten nicht überfordert werden darf./30/

Wenn im Sozialismus die objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten immer besser erkannt und immer bewußter durchgesetzt werden wollen, müssen wir Juristen uns nicht nur diese von anderen Wissenschaftsdisziplinen zu erforschenden Gesetzmäßigkeiten — und

/23/ L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag der KPdSU, Moskau/Berlin 1971, S. 111.

/24*/ Vgl. W.-W. Sagladin, „Die Voraussetzungen des Sozialismus und der Kampf für den Sozialismus“, Sowjetwissenschaft/Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1976, Heft 4, S. 356 ff. (379/380).

/25/ W. I. Lenin, a. a. O., S. 466.

/26/ Programm der SED, S. 14.

/27/ Programm der SED, S. 42.

/28/ Programm der SED, S. 42.

/29/ Vgl. L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik, S. 100; E. Honecker, a. a. O., S. 113.

/30/ Vgl. U.-J. Heuer, „Überlegungen zur Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht 1976, Heft 4, S. 370 ff.